



Landkreis Nordhausen Bekanntmachung



Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen

In Konkretisierung der Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0) vom 26. März 2020 wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie in Verbindung mit § 15 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Aufhebungen

Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Nordhausen vom 16.03.2020, 19.03.2020 und 20.03.2020 werden aufgehoben.

II. Anzeigepflicht von Sitzungen der Gemeinden sowie deren Verbände

Sitzungen der Gemeinden sowie deren Verbände gemäß § 3 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0 sind mindestens fünf Werktage vor Beginn bei dem Landkreis Nordhausen schriftlich oder per E-Mail (erlaubniswesen@lrandh.thueringen.de) anzuzeigen; bei Ladung nach Dringlichkeit innerhalb von mindestens zwei Werktagen. Bei der Anzeige sind die Art und der Ort der Sitzung, die Anzahl der Teilnehmer sowie der Grund darzulegen. Der Landkreis Nordhausen kann zusätzliche Anordnungen bzw. Maßnahmen nach dem IfSG unter anderem unter Berücksichtigung der aktuellen Risikoeinschätzung des Robert Koch-Institutes (www.rki.de) festlegen.

III. Anforderungen bei Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Bei Einrichtungen und Angeboten, die gemäß § 5 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0 für den Publikumsverkehr zu schließen sind,

- haben die Verantwortlichen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen, das Betretungsverbot auf Freigeländen mit geeigneten Maßnahmen zu kennzeichnen (z.B. Schilder, direkte Absperrmaßnahmen).
- ist eine Nutzung der Außenbewirtschaftung, insbesondere auch durch Bestuhlung, untersagt.

IV. Zutrittsbeschränkungen für Baumärkte

Baumärkte haben die Anzahl der verfügbaren Einkaufs-/Transportwagen auf 100 zu beschränken, wobei jede Person einen Einkaufs-/Transportwagen zu nutzen hat. Dies gilt nicht für:

- Kinder unter 12 Jahren in Begleitung einer Person,
- Personen mit Kinderwagen sowie
- für Menschen mit Behinderung bzw. für Menschen mit Einschränkungen (z. B. bei Nutzung eines Rollators).

V. Einzelhandelsgeschäfte und Geschäfte mit Publikumsverkehr; Gastronomiebetriebe

Einzelhandelsgeschäfte und Geschäfte mit Publikumsverkehr (dazu zählen auch Tankstellen) haben die bisher vorhandenen Kundentoiletten Ihren Kunden während der Öffnungszeiten zur Nutzung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die nur für den Straßenverkauf geöffnet haben. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein Außerhausverkauf/Straßenverkauf von Eis durch Eisdielen weiter zulässig ist.

VI. Notbetreuungen im Rahmen von Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

Die Einrichtungen der Notbetreuung haben die Anwesenheit täglich namentlich (Erzieher/Aufsichtsperson und Kinder der jeweiligen Gruppe) zu dokumentieren. Bei der Betreuung ist darauf hinzuwirken, dass die Gruppenstruktur (auch bei Aufenthalt im Freien) eingehalten wird. Die Dokumente sind bis zu vier Wochen aufzubewahren sowie auf Verlangen zuständiger Behörden herauszugeben.

VII. Wahlen nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz

Wahlen nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz werden für den Gültigkeitszeitraum dieser Allgemeinverfügung zunächst ausgesetzt.

VIII. Häusliche Quarantäne/Absonderung nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG

Im Fall der mündlichen oder fernmündlichen Übermittlung der Anordnung der häuslichen Quarantäne/Absonderung gegenüber der betroffenen Person durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordhausen, ist - bis zur schriftlichen Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordhausen - für diese Person bereits vorläufig untersagt:

1. die Wohnung zu verlassen (ausgenommen hiervon sind:

- a) jeweils einmal täglich der Weg zum Postkasten bzw. zu den Abfallbehältern, wobei jedoch Handschuhe und ein Mund-Nasen-Schutz (Mund und Nase müssen bedeckt sein) zu tragen sind. Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher nicht zwingend medizinische Materialien, insofern auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Schlauchtuch etc.).
- b) Wege im Rahmen von medizinischen Notfällen, wobei hier jedoch das Verbot der Nutzung von ÖPNV sowie Taxen gilt.)

2. Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

Weiterhin hat die betroffene Person jeden, der aus behördlichen oder tatsächlichen Gründen persönlichen Kontakt zu dieser aufnimmt, über die Quarantäne/Absonderung aufzuklären. Dies gilt insbesondere gegenüber medizinischem Personal, Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Jugendamt, Vollstreckungsdienst und Lieferdienst, damit der notwendige Eigenschutz für die Kontaktperson erfolgen kann.

Diese Regelungen gelten für alle Personen, die mit im Haushalt der unter häuslicher Quarantäne/Absonderung stehenden Person leben.

IX. Verhalten der Kunden beim Einkaufen im Einzelhandel sowie der Fahrgäste bei der Nutzung des ÖPNV und dem Verkehr mit Taxen

Bei dem Einkauf im Einzelhandel besteht für die Kunden das Erfordernis, Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wobei Mund und Nase gleichzeitig bedeckt sein müssen. Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher nicht zwingend medizinische Materialien, insofern auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Schlauchtuch etc.). Entsprechendes gilt für die Fahrgäste bei der Nutzung des ÖPNV und dem Verkehr mit Taxen. Davon ausgenommen sind:

- Kinder bis zum Alter von 12 Jahren.
- Menschen mit Behinderung.
- der Arbeitsbereich einschließlich die dienstliche Nutzung von Fahrzeugen. Die Arbeitgeber haben den Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer Obliegenheitspflicht eigenständig zu regeln (Dies gilt auch für die Beschäftigten im Einzelhandel.).

Die Regelungen von Satz 1 gelten ab 06. April 2020 als Empfehlung; ab dem 14. April 2020 können die Inhaber/Fahrzeugführer von ihrem Hausrecht Gebrauch machen oder den Verkauf bzw. die Beförderung verweigern.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Kunde beim Straßenverkauf, in Tankstellen, bei der Nutzung von Werkstätten und Ausstellungsbereichen von Handwerksbetrieben (sofern in diesen Handwerksbetrieben keine Lebensmittel verkauft werden), keinen Mund-Nasen-Schutz zu tragen hat.

X. Einhaltung von Hygienevorschriften

Ausdrücklich wird auf die Einhaltung der Hygienevorschriften des § 4 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0 hingewiesen, um den Schutz vor Infektionen sowie eine möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände zu erreichen. Die Einrichtungen und Geschäfte haben die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und die allgemeine Hygiene zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass der Hygiene- bzw. Reinigungsplan von den zuständigen Behörden jederzeit vor Ort einsehbar ist. Die laufenden Dokumentationen sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren.

XI. Festgestellte Verstöße gegen die Allgemeinverfügung führen zur sofortigen Auflösung der Menschenansammlungen beziehungsweise zur Schließung der Einrichtung durch den Veranstalter/Betreiber oder die zuständigen Behörden, dazu zählen insbesondere auch die allgemeinen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden sowie die Polizei im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit/Amtshilfe.

XII. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschriften des § 75 Abs.1 Nr.1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

XIII. Diese Verfügung tritt am 03. April 2020, 00:00 Uhr in Kraft. Abweichend von Satz 1 gilt die Regelung aus Ziffer IX gesondert. Die Bußgeld- und Strafvorschriften zu Ziffer IX gelten nicht. Der Landkreis Nordhausen macht von den Notbekanntmachungsregelungen gemäß § 5 S. 3 i.V.m § 1 Abs. 4 S. 2 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) Gebrauch. Diese Verfügung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Nordhausen, den 31.03.2020

Jendricke
Landrat

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist aufgrund gesetzlicher Grundlage sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

2. Die Begründung der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, in 99734 Nordhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

3. Die Allgemeinverfügung und weitere Informationen können auch auf der Internetseite www.landratsamt-nordhausen.de abgerufen werden.